

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Chor trägt den Namen Kinder- und Jugendchor Köln. Er soll in das Vereinsregister eintragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

Der Sitz ist in Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die Erhaltung und Förderung des Chorgesanges als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Darüber hinaus ist er bemüht, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. Aktive Mitglieder:
 - a) vollen Beitrag zahlende Erwachsene,
 - b) ermäßigten Beitrag zahlende Kinder sowie Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden.
 - c) Familienmitglieder:
Familien im Sinne dieser Satzung sind Eltern bzw. in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Erwachsene und die im Haushalt dieser Personen lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Fördermitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.

Aktives Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Passives Wahlrecht haben alle erwachsenen Mitglieder. Alle übrigen Mitglieder haben Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

Fördermitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
Solange Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, ruht deren Stimmrecht.

§ 8 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zusammen mit der Chorleitung.
Die Entscheidung ist endgültig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt zum 31.01. oder zum 31.07. durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten (Posteingang) jeweils zum 31.01. oder zum 31.07. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist stets gegeben,

-

wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der ersten schriftlichen, eingeschriebenen Mahnung nachkommt, oder

-

bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, oder

-

bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder

-

bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussantrag mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Aufforderung zur Stellungnahme bei dem betreffenden Mitglied. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Deren Beschluss ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingelegt werden.

Das ausscheidende Mitglied – gleich aus welchem Grunde die Mitgliedschaft endet – hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung anteiliger Beiträge. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausgeschiedenen bleiben unberührt.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand
und die Chorleitung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Chorleitung

Die Chorleiter/ -innen stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Sie haben ein musikalisches Vorrecht.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein und prüft mindestens einmal jährlich die Kasse. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Köln“, Merheimer Str. 312, 50733 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 14. November 2015